

Präsentation von Lieblingsfilmen in der Oberstufe (Englisch)

Beitrag von „Timm“ vom 7. März 2006 22:48

Philo: Allerdings schaue ich auch immer, wer hinter den hps steckt. Das EMZ verlangt Verleihgebühren (rechtlicher Quark, es sind natürlich Mietgebühren) für seine Filme, die zur nichtgewerblichen Aufführung zugelassen sind. Dementsprechend unterstelle ich das Interesse, die eigenen Medien möglichst oft zu vermieten.

Dann erklärt sich auch die vollkommen pauschale Feststellung:

Zitat

Ein kurzes Einspielen von Filmausschnitten, z. B. um einen Videoclip zu besprechen oder um filmgestalterische Motive zu illustrieren, verstößt gegen das Vervielfältigungsrecht. Dies ist unabhängig von der Länge des Zitats. Meinungen, nach denen man bis zu zwei Minuten aus Filmen als Zitate zeigen dürfe oder dergleichen, sind rechtlich haltlos.

Eine Ausnahme gibt es nur bei wissenschaftlichen Arbeiten. Es dürfen Filmausschnitte verwendet werden, wenn sie zum Belegen der eigenen Aussage dienen. Das bedeutet, dass die zeitlichen Grenzen und die Vorschriften der Urheberennennung eingehalten werden müssen. Das gleiche gilt für eine kritische Reflexion einer Aussage.

Die Schule ist - und das kann man in den Lehrplänen herauslesen - durchaus ein Ort des propädeutischen und wissenschaftlichen Arbeitens - zumindest in der Oberstufe. Und damit sind Zitate erlaubt. Basta.

Rechtliche Konsequenzen braucht jedenfalls niemand für sich zu befürchten, denn so lange wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, steht eh unser Dienstherr im Regressfalle in der Pflicht.

Wenn wir selbst also so informiert und guten Gewissens Filmzitate zeigen, sollten wir nicht vor abwegigen Rechtsfolgen zurückschrecken...